

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 20.02.2025

Beschluss-Nr.: Bh-30-66/25

Aktenzeichen:

Amt: Bauen

Datum: 06.02.2025

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Bebauungsplan „Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38“ - städtebaulicher Vertrag und Durchführungsvertrag

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: **Nein** mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
OEA	1	04.03.2025					
GV	1						

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bh-30-66/25

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide beauftragt den Amtsdirektor den städtebaulichen Vertrag zur Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38“ und zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan zwischen der Gemeinde Borkheide, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Brück und dem privaten Vorhabenträger final endzuverhandeln und abzuschließen. Der Vertrag ist der Beschlussvorlage als Entwurf beigelegt.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Gemeindevertreter weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Erikaweg“ gemäß § 2 BauGB beschlossen (Bh-30-155/21). Infolge der Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 25.01.2024 (Bh-30-359/24) trägt der Bebauungsplan nun die Bezeichnung „Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38“. Das Bebauungsplanverfahren wird von der Gemeinde Borkheide entsprechend des Baugesetzbuches durchgeführt.

Zur Durchführung des Verfahrens schließt die Gemeinde Borkheide einen städtebaulichen Vertrag mit dem privaten Vorhabenträger. Ebenfalls sind die Kompensationsmaßnahmen, welche im Zusammenhang mit dem Rechtskrafterlangen des Bebauungsplans stehen, vertraglich zu regeln. Der anliegende städtebauliche Vertrag regelt die Kostenübernahme des Verfahrens sowie die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen durch den Vorhabenträger. Der Gemeinde Borkheide entstehen keine Kosten.